

## **Allgemeine Nebenbestimmungen** für die Beantragung und Gewährung von Fördermitteln nach § 20h SGB V bei der „GKV-Selbsthilfeförderung Hamburg“ - **Selbsthilfegruppen**

---

Bei der Beantragung und Gewährung von Fördermitteln nach § 20h SGB V bei der „GKV-Selbsthilfeförderung Hamburg“ sind von **Selbsthilfegruppen** neben den Anforderungen des Leitfadens zur Selbsthilfeförderung die folgenden Allgemeinen Nebenbestimmungen einzuhalten. Werden diese Auflagen nicht erfüllt, kann die „GKV-Selbsthilfeförderung Hamburg“ eine Förderung verweigern bzw. bereits ausgezahlte Fördergelder zurückfordern.

### **Grundsätzliches**

- 1.** Die Beantragenden sind zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der „GKV-Selbsthilfeförderung Hamburg“ verpflichtet.
- 2.** Die Beantragenden haben eine Mitwirkungspflicht gem. § 60 SGB I „Angaben von Tatsachen“ und gemäß § 66 SGB I die Folgen fehlenden Mitwirkung zu tragen.
- 3.** Die Beantragenden dürfen keine wirtschaftlichen/kommerziellen Zwecke verfolgen.
- 4.** Die Beantragenden wahren die Unabhängigkeit seiner Selbsthilfeaktivitäten von wirtschaftlichen Interessen und richtet seine fachliche und politische Arbeit einschließlich der Inhalte seines Internetauftritts ausschließlich an den Bedürfnissen und Interessen von chronisch kranken und behinderten Menschen und deren Angehörigen aus. In allen Fällen von Zusammenarbeit und Kooperation, auch ideeller Art, hat sie die vollständige Kontrolle über die Inhalte seiner Arbeit, deren Umsetzung sowie die Verwendung der Fördermittel zu behalten.
- 5.** Jegliche Kooperation und Unterstützung durch Wirtschaftsunternehmen (z.B. Pharmaunternehmen und Medizinproduktehersteller sowie (E-)Tabakprodukt-, Alkohol- und Glücksspielindustrie) wird transparent gestaltet. Bei der Weitergabe von Gesundheitsinformationen achten die Beantragenden auf inhaltliche Neutralität und eine ausgewogene Darstellung. Informationen und Empfehlungen der Selbsthilfe einerseits und Werbung andererseits sind zu trennen. Werbung von Pharmaunternehmen und von Medizinproduktehersteller u. a. in schriftlichen Publikationen oder auf der Homepage der Beantragenden ist zu kennzeichnen. Interessenkonflikte sind kenntlich zu machen.
- 6.** Die Beantragenden dürfen in die geförderten Aktivitäten keine Wirtschaftsunternehmen einbeziehen, da diese in erster Linie wirtschaftliche/kommerzielle Interessen verfolgen.  
Auch darf bei von den Krankenkassen/-verbänden geförderten Veranstaltungen nicht mit Wirtschaftsunternehmen zusammengearbeitet werden.
- 7.** Die Fördermittel sind zweckgebunden, wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

### **Anforderung und Verwendung der Fördermittel**

- 8.** Die Beantragenden haben alle eigenen Mittel und Einnahmen, die mit dem Förderzweck zusammenhängen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Einnahmen aus Sponsoring etc.) als Deckungsmittel aller Ausgaben einzusetzen.
- 9.** Die Bildung von Rückstellungen ist zulässig, soweit sie gesetzlich (z. B. durch das Handelsgesetzbuch) vorgeschrieben sind. Sofern Rücklagen bestehen und diese im Antrag nicht als Eigenmittel ausgewiesen werden, ist dies zu begründen.

**10.** Von der „GKV- Selbsthilfeförderung Hamburg“ geförderte Druckerzeugnisse und weitere Medien (z. B. CD, DVD) sind kostenfrei und niedrighschwellig an Interessenten abzugeben. Zudem bietet sie der Fördermittelempfänger als kostenloser Download an. Als Aufwandsentschädigung wird lediglich die Erstattung des Portos akzeptiert, sofern die Kosten für die Verteilung/Versand des Druckerzeugnisses nicht bereits Bestandteil der Förderung waren.

**11.** Der Fördermittelempfänger hat Gegenstände zu inventarisieren, deren Anschaffungswert 800,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigen.

### **Informations- und Mitteilungspflichten**

**12.** Die Beantragenden sind verpflichtet, Änderungen von Antrags- und Strukturdaten unverzüglich mitzuteilen (z. B. Adress-, Kontaktdaten-, Kontodatenänderungen, Gruppenleitungswechsel).

**13.** Die Beantragenden melden unmittelbar an den Fördermittelgeber, wenn

- beantragte Maßnahmen nicht wie beantragt oder überhaupt nicht realisiert werden,
- sie nach Abgabe des Antrags weitere Mittel bei anderen Stellen beantragt und/oder erhält
- sie von Insolvenz bedroht ist,
- sie beabsichtigt, die Gruppe aufzulösen und/oder sie aufgelöst hat.

**14.** Die Beantragenden sind verpflichtet, Transparenz über die aus der Selbsthilfeförderung nach § 20h SGB V erhaltenen Mittel herzustellen. Sie veröffentlichen die erhaltenen Beträge in einer eigenen Rubrik getrennt nach Pauschal- und Projektmitteln auf ihrer Homepage sofern eine Internetseite vorhanden ist.

**15.** Für die Veröffentlichung bzw. für den Hinweis auf die erhaltene Förderung ist das aktuelle Logo des Fördermittelgebers zu verwenden. Der Fördermittelgeber stellt das Logo auf Anfrage zur Verfügung. Die Veröffentlichung darf erst nach Freigabe durch den Fördermittelgeber erfolgen.

### **Verwendungsnachweis**

**16.** Die bestimmungsgemäße, zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist nachzuweisen und in einem Verwendungsnachweis zu belegen. Die dafür in der Förderzusage angegebene Frist ist verbindlich.

**17.** Der Verwendungsnachweis/ die Verwendungsbestätigung besteht aus

- dem Formular „Verwendungsnachweis“ (ab einer Fördersumme von 750,00 Euro)
- dem Formular „Verwendungsbestätigung“ (bis zu einer Fördersumme von 750,00 Euro)

Mit dem Formular „Verwendungsnachweis“ erbringen die Beantragenden den zahlenmäßigen Nachweis über die gesamten tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben analog der Struktur des Förderantrags (geplante Einnahmen und geplante Ausgaben laut Antrag). Der Nachweis bezieht sich auf die gesamten Einnahmen und Ausgaben der Selbsthilfegruppe, die zu belegen sind.

Mit dem Formular „Verwendungsbestätigung“ erbringen die Beantragenden eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Verwendung und Verausgabung der Fördermittel. Belege sind hier nur auf Anforderung durch die GKV-Selbsthilfeförderung Hamburg einzureichen.

**18.** Mit den Unterschriften von zwei legitimierten Vertretern der Selbsthilfe bestätigen die Beantragenden die Verwendung der Fördermittel ausschließlich für förderfähigen Ausgaben per Nachweis im Original.

**19.** Mit dem Verwendungsnachweis sind nicht verausgabte Fördermittel anzugeben. Mit der „GKV-Selbsthilfeförderung Hamburg“ ist abzustimmen, wie mit diesen nicht verausgabten Mitteln zu verfahren ist.

**20.** Die Beantragenden verpflichten sich zu der für die „GKV-Selbsthilfeförderung Hamburg“ nachvollziehbaren, sorgfältigen und ordnungsgemäßen Geschäfts-, Buch- und Kassenführung, internen Verwaltung inkl. der ordnungsgemäßen Angabe und Verwendung von Rücklagen.

**21.** Die Beantragenden haben auf Anforderung im Original Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen vorzulegen sowie ggf. eine örtliche Erhebung zu ermöglichen.

**22.** Die Beantragenden haben alle mit der Förderung durch die „GKV-Selbsthilfeförderung Hamburg“ zusammenhängenden Unterlagen (Einzelbelege, Verträge etc.) mindestens sechs Jahre nach Beendigung der Förderung aufzubewahren, sofern nicht aus Rechtsgründen oder aufgrund steuerlicher Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist notwendig ist.

**23.** Die Beantragenden stellen sicher, dass die Unterlagen, insbesondere nach einem Ämterwechsel oder bei Auflösung der Selbsthilfestruktur (Organisationsstruktur, Verein) im Verband verbleiben oder der KISS Hamburg zur Verfügung gestellt werden, um weiterhin für eine Prüfung zur Verfügung zu stehen.

### **Rückforderung des Fördermittelgebers**

**24.** Die Fördermittel sind ganz oder teilweise zurückzuzahlen, soweit das Bewilligungsschreiben nach den Vorschriften des SGB X (§§ 44 ff) oder nach anderen Rechtsvorschriften mit Wirkungen für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird oder sonst unwirksam ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn

- die Fördermittel durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurden,
- die Fördermittel nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet werden, eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Gesamtausgaben),
- oder Änderung der Finanzierung durch zusätzliche Einnahmen).<sup>1</sup>

**25.** Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, wenn Auflagen nicht erfüllt werden, insbesondere der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorgelegt wird sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachgekommen wird.

---

<sup>1</sup> Liegen die Gesamtausgaben des Antragstellers unter dem bewilligten Förderbetrag, stellt dies eine auflösende Bedingung dar.